

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)

Merkblatt B58 – Extensive Teichwirtschaft

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

1. Antragstellung

Grundlage für die Förderung extensiver Bewirtschaftungsformen der Teichwirtschaft bilden der Grundantrag auf Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM), der jährliche Zahlungsantrag im Rahmen des Mehrfachantrags (MFA) und der Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) bzw. die Feldstücksdruckliste. Die in das KULAP einbezogenen Teichflächen sind in der Feldstücksdruckliste bzw. im FNN mit dem KULAP-Code in der Spalte „Agrarumweltmaßnahmen (AUM)“ anzugeben. Auch Teichflächen, die nicht in die KULAP-Förderung einbezogen sind, müssen ebenfalls im Rahmen des MFA erfasst werden (InVeKoS-Bestimmungen).

2. Wer kann Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind Bewirtschafter von Teichen unabhängig von der Größe der Teichfläche. Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist dabei auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 beschränkt. Dem Grundantrag ist daher zwingend die KMU-Erklärung beizufügen. Nicht zuwendungsfähig sind ferner Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 3 Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 sowie Unternehmen mit offenen Rückforderungsanordnungen der EU-Kommission.

3. Verpflichtungen in den Regionen

Hierzu wird Bayern in zwei Regionen unterteilt:

Region I	Region II
<ul style="list-style-type: none">• Mittelfranken• Unterfranken• Oberfranken, Gemeinden im Teichgebiet „Aischgrund“: Schlüsselfeld, Burgebrach, Pommersfelden, Frensdorf, Hallensdorf, Heroldsbach, Hausen, Hirschaid	<ul style="list-style-type: none">• Oberpfalz• Niederbayern• Oberbayern• Schwaben• Oberfranken ohne die Gemeinden im Teichgebiet „Aischgrund“

(*) Für die beiden Regionen ergeben sich bei Karpfen folgende verschiedene Besatzobergrenzen:

Region I	Region II
3 000 K ₁ /ha	2 500 K ₁ /ha
600 K ₂ /ha	500 K ₂ /ha
400 K ₃ /ha	350 K ₃ /ha

(*) Werden die Teiche mit Schleien in Monokultur besetzt, gelten hierfür folgende Obergrenzen:

Diese Angaben beziehen sich jeweils auf getrennte Haltung der Fischarten und Altersklassen.

Region I	Region II
5 000 S ₁ /ha	4 000 S ₁ /ha
2 500 S ₂ /ha	2 000 S ₂ /ha
1 500 S ₃ /ha	1 200 S ₃ /ha

(*) Das Besetzen mit Altersstadien jünger als K₁/S₁ und älter als K₃/S₃ bei Karpfen/Schleien ist nicht zulässig. Für Goldvarietäten (z. B. Goldorfe und Koi-Karpfen) gelten die Altersbegrenzungen des Karpfens; ihre Stückzahl pro Hektar ermisst sich aus der Masse vergleichbarer Altersstadien beim Karpfen.

Bei Mischbesatz von Karpfen mit Schleien oder Goldvarietäten sind die Besatzdichten vor dem Besatz mit dem AELF nach Anweisung durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Fischerei, abzustimmen.

Beim Besatz mit S₃ kann es zu natürlichem Abläichen und daher zum Abfischen zusätzlicher S₁ am Ende der Aufzuchtphase kommen. Dies ist unvermeidbar und stellt keinen Verstoß gegen die Förderbestimmungen dar.

Andere Fischarten (z. B. Raubfische, Grasfische) werden in ihrer Besatzdichte nicht begrenzt, da sie in Folge der Futtermittelvorgaben nur auf der Grundlage natürlich vorkommender Nährtiere oder Pflanzen, also sehr extensiv, gehalten werden können.

Die Bewirtschaftung erfolgt nach dem Prinzip des traditionellen und üblichen dreisömmerigen Umtriebs. Dabei wird jede Aufzuchtphase der Altersstadien im Jahresrhythmus mit gezieltem Besatz begonnen und mit einer Abfischung beendet. Voraussetzung dafür sind ablassbare Teiche, die zum Zweck der Fischzucht errichtet wurden.

Der Teich ist jährlich zwischen 01.08. und 30.04. des Folgejahres abzufischen.

Der Abfischtermin ist fünf Tage vor der Abfischung dem zuständigen AELF zu melden. Wird der ursprünglich gemeldete Abfischtermin nicht wahrgenommen, ist der neue Abfischtermin schriftlich unter Berücksichtigung der Fünf-Tages-Frist anzuzeigen.

Die einmalige Sömmerung eines Teiches oder andere, produktionstechnisch notwendigen Sondernutzungen (z. B. Aufzucht von K₁, Quarantänemaßnahmen oder Kompensation von Kormoranschäden) einmal im Lauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums verstoßen nicht gegen die Förderbestimmungen. Allerdings entfällt die Förderung für das betreffende Jahr.

4. Weitere Verpflichtungen und sonstige Auflagen

- Zusätzliche Nutzungen, wie Angelfischen oder Gemeingebrauch (z. B. Baden und Surfen) sind ausgeschlossen. Bei Teichen über 5 ha Teichfläche ist Gemeingebrauch möglich, wenn er nicht zu Erwerbszwecken des Teichbewirtschafters dient.
- Eine Frühjahrskalkung mit Branntkalk ist nicht gestattet.
- Der jährliche Abfischtermin ist mindestens 5 Tage vorher dem jeweiligen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anzuzeigen.
- (*) Zur Fütterung dürfen grundsätzlich nur unverarbeitete Futtermittel verabreicht werden (z. B. Getreide, Leguminosen oder Raps). Fertigfutter und andere industriell aufbereitete Futtermittel/Mischfutter dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie folgende Eigenschaften besitzen:
 - keine Komponenten tierischen Ursprungs,
 - nur Ackerfrüchte der regionaltypischen Landwirtschaft,
 - max. 16 % Rohprotein,
 - max. 0,6 % Gesamtphosphor,
 - mind. 10 % Grünfuttermittel.

Bei Einsatz eines o. a. Mischfutters/Fertigfutters muss der teichwirtschaftliche Betrieb alle Rechnungen oder Lieferscheine für das „KULAP-Mischfutter“ bzw. bei gesackter Ware zusätzlich einen Sackanhänger jeder Lieferung mindestens fünf Jahre lang aufbewahren. Aus diesen Unterlagen müssen Menge und Futtertyp hervorgehen und einander zuordenbar sein.

Es ist zu beachten, dass nur Futtermittel von Herstellern verwendet werden, die über eine Genehmigung des StMELF verfügen.

5. Höhe der Zuwendung, Teichfläche

In beiden bayerischen Regionen beträgt die Höhe der Zuwendung **350 € je Hektar** Teichfläche.

Als Teichfläche gelten die Wasserfläche und ein 4 m breiter Uferstreifen. Als Uferstreifen können nur landwirtschaftlich nutzbare und landwirtschaftlich genutzte Flächen berücksichtigt werden, sofern diese nicht für andere Förderprogramme beantragt werden. Nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (wie z. B. öffentlich genutzte Flächen, Straßen, Wald etc.) können nicht als Uferstreifen anerkannt werden.

(*) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 7b im AUM-Merkblatt)